

Wiehl, 23.04.2020

Aktueller Informationsbrief für Eltern vom 23.04.2020

Liebe Eltern,

hoffentlich sind Sie und Ihre Familien alle gesund und munter. Nachfolgend erhalten Sie noch einmal zusammengefasst einige wichtige aktuelle Informationen:

1. Notbetreuung:

Wie ich Sie in meinem letzten Elternbrief bereits informiert habe, findet die Notbetreuung weiterhin statt - mit einigen Änderungen:

- ab dem heutigen Tag wird sie für weitere Berufsgruppen/ Personenkreise erweitert, eine genaue Auflistung der Berufsgruppen, sowie die notwendigen Formulare finden Sie unter folgendem Link – dort unter „Notbetreuung“ (außerdem auch auf unserer Homepage):

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

- die Notbetreuung an den Wochenenden endet in der 17. Kalenderwoche. Bereits am 25./26.04. 2020 findet keine Wochenendnotbetreuung mehr statt;
- mit dem Ende der Osterferien endet zunächst auch die Notbetreuung in Ferienzeiten, auch an den kommenden Feiertagen findet keine Notbetreuung statt, nachlesen können Sie dies auch unter folgendem Link:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html

Allgemeine Hinweise zur Notbetreuung:

- Wir achten natürlich auf die Einhaltung notwendiger Sicherheitsabstände und aller Hygienevorschriften. Dennoch bitten wir Sie mit Ihren Kindern immer wieder darüber zu sprechen, wie wichtig die Einhaltung des Abstandes zu den anderen Kindern und den Lehrkräften sowie das regelmäßige Händewaschen (Niesen und Husten in die Armbeuge etc.) ist.
- Ankunft/Ende der Notbetreuung: Wir holen Ihre Kinder morgens vor dem Haupteingang ab (Achtung: beim Warten Einhaltung des Abstands beachten!). Die Ganztagskinder werden um 13:00 Uhr in den Ganztags gebracht. Für die Abholung nach der Halbtages- und auch Ganztagesbetreuung (16:00 Uhr) gilt: warten Sie bitte vor den Eingängen auf Ihre Kinder. Abholungen zu abweichenden Zeiten bitte immer rechtzeitig mitteilen.
- Für den Fall, dass wir als Lehrkräfte/Betreuungspersonal den Abstand nicht einhalten können (Erste Hilfe u.a.) werden wir einen Mundschutz und Handschuhe tragen. Bitte thematisieren Sie auch das mit den Kindern, um Irritationen zu vermeiden.
- Zur Erinnerung: die Notbetreuung ist kein regulärer Unterricht! Wir ermöglichen vor Ort zeitlich begrenzte Lernzeiten (bitte geben Sie den Kindern die Lernpläne und Schulmaterialien von zu Hause mit).
- Die Kinder bekommen hier ein Mittagessen, wenn sie bis 16:00 Uhr im Ganztags sind. Bitte geben Sie immer auch ein Frühstück mit, z.Zt. gibt es kein Schulobst.
- Schuhe mit Klettverschluss sind derzeit die bessere Wahl (keine Hilfe beim Binden der Schnürsenkel notwendig)!

- Sollte für Ihr Kind die Notwendigkeit der Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr bestehen, versuchen wir dies einzurichten. Bitte beachten Sie auch hier, im Sinne des Infektionsschutzes, dass dies nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden sollte. Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei uns!

2. Wiederaufnahme des Unterrichts für die Klassen 4 ab dem **04.05.2020**:

Als eine Förderschule, die nach den Richtlinien und Lehrplänen der Grundschule unterrichtet, werden auch bei uns die Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 ab dem 04.05.2020 voraussichtlich wieder in die Schule kommen. Da wir noch auf genauere Vorgaben des Ministeriums warten (Unterrichtsfächer, Stundenumfang, Einsatz der Lehrkräfte etc.), können wir Ihnen heute leider noch keine genaueren Angaben dazu machen. Auch der genaue organisatorische Ablauf des Schülerspezialverkehrs (Infektionsschutz!) muss noch geplant werden, wir kümmern uns darum! Sobald wir genauere Angaben und Planungssicherheit haben, werden wir Sie informieren.

3. Möglichkeit der Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht können von der Schulleitung beurlaubt werden.

Die Regelung laut der ergänzenden Hinweise zur 15. Schulmail vom 18. April 2020 besagt:

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden. **Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona relevante Vorerkrankung ergibt.** Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung aufmerksam zu machen...“

4. Informationen für die Jahrgangsstufe 3

- Die Durchführung der Lernstandserhebung VERA wurde in ganz NRW für das Schuljahr 2019/20 ausgesetzt.
- Die Radfahrausbildung Ihrer Kinder startet bei regulärem Schulbetrieb bereits vor den Sommerferien. Falls dies unter den derzeitig erschwerten Bedingungen möglich ist, nutzen Sie bereits jetzt die Zeit für kleine Trainingseinheiten mit dem (verkehrssicheren) Fahrrad.

Bleiben Sie gesund und passen Sie gut auf sich auf!

Mit freundlichem Gruß

gez. D. Nyenhuis
Schulleiterin